



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 19a / 202. Jahrgang / 2021

Kundgemacht am 12. Mai 2021

Amtssigniert. SID2021051074091

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 186 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12. Mai 2021, mit der für die Gemeinde Umhausen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 186 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-4/5-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12. Mai 2021,
mit der für die Gemeinde Umhausen zusätzliche
Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung
von COVID-19 getroffen werden**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Umhausen.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwal-

tungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;

7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

8. Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland..

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14. Mai 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Eva Loidhold

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 12. Mai 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck